

Ausgabe 11 – 26.05.2015

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Teilgrundordnung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein für die Vergabe von Leistungsbezügen
sowie Forschungs- und Lehrzulagen

Seite 6: Impressum

**Teilgrundordnung der
Hochschule Ludwigshafen am Rhein
für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen
vom 26.05.2015**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125), sowie § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 2 und § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2014 (GVBl. S. 7), BS 2032-1-3, hat der Senat der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 05.06.2013 die folgende Ordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat am 08.11.2013 zugestimmt. Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 17.12.2014, AZ 977 Tgb.Nr.: 732/13 und 1102/14 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§ 1 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

§ 2 Besondere Leistungsbezüge

A) Leistungskriterien in den Bereichen Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung

B) Leistungskriterien in den Bereichen Forschung

§ 3 Funktions-Leistungsbezüge

§ 4 Forschungs- und Lehrzulagen

§ 5 Behinderte Menschen

§ 6 Geschlechtsspezifische Auswirkungen

§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Kriterien für die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere

1. die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach,
2. der Abschluss von Zielvereinbarungen.

(2) Leistungsbezüge, die auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz Nr. 2 einer Zielvereinbarung vereinbart werden, werden auf höchstens 3 Jahre befristet. Eine wiederholte unbefristete Gewährung ist abhängig vom Erreichen der Zielvereinbarung.

(3) Bei der Höhe der Berufungs-Leistungsbezüge ist die Höhe der in der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt die Glaubhaftmachung eines höherwertigen Stellenangebots außerhalb der eigenen Hochschule voraus.

(5) Über die Gewährung und über die Höhe der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge entscheidet gemäß § 79 Abs. 5 HochSchG die Präsidentin oder der Präsident.

§ 2 Besondere Leistungsbezüge

(1) Professoren oder Professorinnen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können gemäß § 4 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung (nachfolgend Landesverordnung genannt), die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre hinweg erbracht werden, besondere Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) Als Kriterien zur individuellen Leistungsbemessung können insbesondere herangezogen werden:

A) Leistungskriterien in den Bereichen Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung

- Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation einschließlich der studentischen Veranstaltungsbewertung
- Auszeichnungen für herausragende Lehrleistungen
- Weiterentwicklung der Lehr-, Lern- und Betreuungsformen sowie der Lehrevaluation
- Betreuung einer überdurchschnittlichen Zahl von Bachelor- und Masterarbeiten sowie von Diplomarbeiten
- Engagement bei der Studienreform und Entwicklung neuer Studiengänge und beim Fernstudium sowie der Qualitätssicherung
- Kooperationen mit Hochschulen und anderen Lehr- und Forschungseinrichtungen
- Kooperationen mit anderen Einrichtungen von Wissenschaft und Praxis
- Engagement bei der Betreuung ausländischer Studierender sowie beim internationalen Dozenten- und Studierendenaustausch
- Kooperation mit ausländischen Hochschulen und anderen ausländischen fach- oder studienrelevanten Einrichtungen
- Engagement bei Projekten für Schülerinnen und Schüler, u.a. Kinderuniversität
- Mitarbeit in Organisationen und Programmen zur Stipendienvergabe (z. B. Stiftungen)
- Engagement und Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung
- Engagement bei der Alumni-Arbeit (z. B. Fördervereine)
- Engagement für die Gleichstellung von Männern und Frauen in Studium, Nachwuchsförderung und Wissenschaft
- Engagement bei Weiterbildungs- und Sponsoreneinnahmen (sofern nicht durch Forschungs- und Lehrzulagen honoriert)

B) Leistungskriterien im Bereich Forschung

- Publikationen
- Vorträge
- Höhe der eingeworbenen Drittmittel
- Engagement beim Wissenschaftstransfer, Wissensverwertung (z. B. Patente, Copyrights) sowie Ausstellungen
- Auszeichnungen für wissenschaftliche Leistungen
- Internationales Engagement in der Wissenschaft
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
- Engagement bei der Bildung von Forschungsschwerpunkten und Projekten
- Externe Beurteilung über die wissenschaftlichen Leistungen
- Gutachtertätigkeit für Wissenschaftsförderungseinrichtungen oder für Gremien zur Bewertung der Leistungen und wissenschaftliche Politikberatung (z. B. Sachverständigenkommissionen, Beiräte)
- Herausgeber- und Gutachtertätigkeiten für Fachzeitschriften
- verantwortliche Ämter in Fachgesellschaften und Forschungsförderungsgesellschaften oder künstlerischen Organisationen

(3) Die besonderen Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren befristet vergeben werden. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden.

(4) Über die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge entscheidet gemäß § 79 Abs. 5 HochSchG die Präsidentin oder der Präsident. Die Gewährung setzt einen Antrag der Professorin oder des Professors voraus, der jährlich bis zum 31. Januar an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches zu stellen ist und in dem die besonderen Leistungen gemäß Absatz 2 darzulegen sind.

Die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs gibt zu den vorliegenden Anträgen eine Stellungnahme ab und leitet diese der Präsidentin oder dem Präsidenten bis spätestens 30. April des Jahres zu. Die Entscheidung über den Antrag durch die Präsidentin oder den Präsidenten soll bis spätestens 30. Oktober des Jahres erfolgen.

(5) Die erstmalige Antragsstellung setzt eine vollendete Dienstzeit in der Hochschule Ludwigshafen von mindestens 2 Jahren voraus, in der die besonderen Leistungen gemäß Abs. 2 dargelegt werden müssen.

(6) Eine wiederholte Vergabe und Erhöhung der besonderen Leistungsbezüge kann frühestens drei Jahre nach der letzten Gewährung erfolgen. Bei der Erhöhung der besonderen Leistungsbezüge sollen bereits gewährte Berufs- und Bleibebezüge sowie bereits gewährte besondere Leistungsbezüge angemessen berücksichtigt werden. Rückwirkende Erhöhungen sind nicht zulässig.

§ 3 Funktions-Leistungsbezüge

Die Dekaninnen und Dekane und Studienleiterinnen und Studienleiter erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 7 % der Besoldungsgruppe W 3.

§ 4 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe von Forschungs- und Lehrzulagen trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag der Professorin oder des Professors. Sie oder er kann die Entscheidung an Bedingungen knüpfen. Die Entscheidung ist der Professorin oder dem Professor spätestens bei Abschluss des Drittmittelvertrages mitzuteilen.

(2) In den Anträgen der Professorin oder des Professors ist darzulegen, dass die Voraussetzungen des § 8 der Landesverordnung sowie des § 21 des Landesbesoldungsgesetzes gegeben sind.

(3) Die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen erfolgt im Hinblick auf Laufzeit und Höhe des abgeschlossenen Drittmittelvertrages.

§ 5 Behinderte Menschen

Bei der Bewertung der individuellen Leistung von Professorinnen und Professoren mit Behinderungen im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen, ist eine Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 6 Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen über Leistungsbezüge im Sinne von § 2 der Landesverordnung sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Teilgrundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Teil-Grundordnung vom 03.07.2007 außer Kraft.

Ludwigshafen, den 26.05.2015

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen,
Prof. Dr. Peter Mudra.